

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00976 vom 31. Januar 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00976](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00976)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00976 du 31 janvier 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00976 del 31 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabensbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht;

vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4) .

Da bei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit . f der Verordnung über die Invaliden versicherung (IVV) auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssach verhält derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

## **E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 5. November 2018 Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und es sei ihr mindestens eine halbe Ren te zuzusprechen. Eventualiter sei die Angelegenheit zwecks umfassender Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen ( Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 1 0. Dezember 2018 auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 6) , was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 1 1. Dezember 2018 angezeigt wurde ( Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die IV -Stelle führte aus, dass die Invalidenr ente von einer halben Rente auf eine V iertelsrente herabgesetzt werde , da anlässlich der Rentenrevision festgestellt wor den sei, dass die Beschwerdeführerin mittlerweile in einem 60 % - Pensum arbeite und der Invaliditätsgrad 40 % betrage. Anlässlich des E inwandverfahren s sei das Valideneinkommen bemängelt worden . Das eingereichte Schreiben des Arbeitgebers lasse aber nicht darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin auf grund des aktuellen Teilzeitpensums eine Lohn ein busse erle i de. Es könne also nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin in der gleichen Posi tion in einem 100 % -Pensum mehr verdienen würd e als die bereits ermittelten F r. 70'936.6 5. Ein höheres Valideneinkommen infolge eines hypotheti schen Berufsaufstieg s im Gesundheitsfall könne nur dann ausnahmsweise angenommen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen würden. Reine Absichtser klärungen würden nicht reichen ( Urk. 2/1) .

### **E. 2.2**

Dagegen führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie trotz schwerwiegenden Diag nosen zu 50-60 % arbeitsfähig sei. Das erklärte berufliche Ziel der Beschwer de führerin sei immer gewesen, ein Hotel zu führen oder als Betriebsleiterin tätig zu sein. Der ganze Lebenslauf zeige dies auf und bestätige die klar bestandene Ab sicht der Beschwerdeführerin. Es sei darauf hinzuweisen, dass alleine schon mit den bis heute vorhandenen Ausbildungen eine Kaderstelle im Teilzeitbereich wahr genommen werden könne. Dass sie zudem die hierfür notwendige Quali fi kation wie auch die Befähigung ausweise, werde mit dem Bestätigungsschreiben von Herrn Z.\_\_\_\_ , «Einschätzung der Eignung für die Betriebsleitung eines KMU Betriebes in der Gastronomie» bestätigt. Das Bundesgericht habe in seinem Urteil 8C\_550/2009 vom 1 2. November 2009 festgehalten, dass im Fall von vorhan de nen konkreten Anhaltspunkten, welche im Zeitpunkt der Erkrankung eine

Ausbildung oder einen späteren Ausbildungsabschluss belegen würden, für die Bestimmung des Invaliditätsgrades dasjenige Erwerbseinkommen als massgeblich zu betrachten sei, welches ohne die Invalidität in jenem Beruf hätte erzielt werden können. Dieser Entscheid zeige klar auf, dass bei jungen, sich noch in Ausbildung und/

oder Weiterbildungen befindlichen Personen darauf abzustellen sei, was ohne Eintritt des Gesundheitsschadens als Erwerb hätte erzielt werden können. Der Lebenslauf der Beschwerdeführerin zeige klar auf, dass seit Lehrabschluss ununterbrochen Weiterbildungen absolviert worden seien. All diese Weiterbildungen würden darauf hindeuten, dass die Absicht, als Hotelmanagerin oder als Betriebsleiterin tätig zu sein, nicht aus der Luft gegriffen sei. Es könne somit als erstellt gelten, dass die Beschwerdeführerin heute eine Tätigkeit im vorgenannten Rahmen ausüben würde. Dem Branchenverband könne entnommen werden, dass das Einkommen als Betriebsleiterin im Kanton Zürich zwischen Fr. 87'675.-- und Fr. 89'942.-- liege. Das Einkommen als Hoteldirektor für weibliche Arbeitnehmer liege gar bei Fr. 98'266.--. Es könne davon ausgegangen werden, dass das Einkommen heute höher wäre als das aktuell erzielte. Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 89'942.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 42'562.-- würde ein Invaliditätsgrad von 52.2 % resultieren. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die IV-Stelle die ausgewiesene und wahrscheinliche berufliche Weiterbildung, wie im Entscheid des Bundesgerichts 8C\_550/2009 vom 12. November 2009 festgehalten, nicht genügend berücksichtigt habe (Urk. 1).

### **E. 3.1**

Streitgegenstand bildet vorliegend die revisionsweise verfügte Reduzierung der bisherigen halben Invalidenrente auf eine Viertelsrente. Dabei steht zwischen den Parteien zu Recht nicht im Streit, dass seit der Mitteilung vom 16. März 2016, mit welcher der Beschwerdeführerin der unveränderte Anspruch auf eine halbe Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 55 % mitgeteilt worden war (Urk.

7/101) und welche zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet (vgl. obige E. 1.3), ein Revisionsgrund eingetreten ist. Bei der letzten Rentenrevision im Jahre 2015/2016 arbeitete die Beschwerdeführerin in einem 40 % - Pensum in A. \_\_\_ und erzielte dabei im Jahr 2014 ein Einkommen von Fr. 30'417.--, welches der Invaliditätsbemessung als hypothetisches Invalideneinkommen zugrunde gelegt worden war (Urk. 7/72/2, 7/73, 7/89, 7/99/3, Urk. 7/99). Anfang September 2016 begann sie eine neue Tätigkeit in einem 60 % Pensum in einer Kaderposition im Gastgewerbe

und erzielte im Jahr 2017 ein Einkommen von Fr. 41'340.-- (Urk. 7/106 und 7/110). Angesichts der Erhöhung des Arbeitspensums auf 60 % ,

welches mit der ärztlich attestierten Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 50 bis 60 % (Urk. 7/113/2) korrespondiert, und angesichts des gestiegenen Einkommens ist ein Revisionsgrund zweifelsfrei ausgewiesen, welcher zur umfassenden Prüfung des Rentenanspruchs ohne Bindung an frühere Beurteilungen berechtigt (vgl. E. 1.2).

### **E. 3.2**

Streitig ist vorliegend einzig, welches Valideneinkommen der Beschwerdeführerin anzurechnen ist.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Vogelkuoni

#### **E. 4.1**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ( IVG ) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungs massnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgem. Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Bei der Invaliditätsbemessung kommt der allgem. Methode des Einkommensvergleichs gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG grundsätzlich Vorrang zu. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie indes nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne eine Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist als dann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich; Urteil des Bundesgerichts 8C\_131/2011 vom 5. Juli 2011 E. 10.2.1 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a).

#### **E. 4.3**

Bei der Festsetzung des Valideneinkommens ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein beruflicher Aufstieg im Gesundheitsfall zu berücksichtigen, den eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass

konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 166 E. 5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 3b, U 110/92; Urteil des Bundesgerichts 9C\_757/2010 vom 24. November 2010 E. 4.2 mit Hin weisen).

Die Beschwerdegegnerin bemass das hypothetische Valideneinkommen der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 gestützt auf einen Prozentvergleich und rechnete das von der Beschwerdeführerin im Jahr 2018 als stellvertretende Be reichsleiterin Service im Restaurant B.\_\_\_\_ der Stiftung C.\_\_\_\_ erzielte Einkommen in einem 60 %-Pensum von Fr. 42'562.-- (vgl. Urk. 7/112, 7/114/2) auf ein 100 %-Pensum um, was zum errechneten Valideneinkommen von Fr. 70'936.55 führt (vgl. Urk. 7/114/3). Das der Rentenrevision 2016 zu grunde gelegte Valideneinkommen von Fr. 67'511.-- im Jahr 2014 (vgl. Urk. 7/99/3) ergäbe dagegen der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2018 angepasst (Index stand 2673 [2014] auf 2732 [2018]; vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Real löhne, T 39, 2010-2018, Nominallöhne Frauen) ein Jahreseinkommen von nur Fr.

69'001.--. Mit Blick auf die von der Beschwerdeführerin konsequent absolvierten Ausbildungen im Gastro - sowie im kaufmännischen Bereich vor Invaliditätseintritt erweist es sich als plausibel, dass ihr beruflicher Werdegang im Validitätsumfeld zumindest demjenigen der Invalidenkarriere entsprochen hätte, was für die Anwendbarkeit eines Prozentvergleichs im hier zu beurteilenden Fall spricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_271/2008 vom 19. März 2019 E. 4.2).

#### **E. 4.4**

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin rechtfertigt sich dagegen die Annahme, dass sie im Gesundheitsfalle einen weiteren beruflichen Aufstieg hin zu einer Betriebsleiterin im Gastrobereich oder gar einer Hotelmanagerin realisiert hätte, aufgrund der Aktenlage nicht.

Für die Annahme einer beruflichen Weiterentwicklung im Gesundheitsfall muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen kundgetan werden. Absichtserklärungen,

wie diejenigen der Beschwerdeführerin (Urk. 7/2 4/5),

genügen nicht ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.1).

Mit Blick auf das Curriculum Vitae der Beschwerdeführerin bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens, welchen die Beschwerdegegnerin gemäss Feststellungsblatt vom 2. Juli 2012 auf Frühjahr 2006 datierte (Urk. 7/47/1), dem ersten Auftreten epileptischer Anfälle (vgl. Urk. 7/11/20), zeigt die Aktenlage, dass sich die Beschwerdeführerin zwar im Gastrobereich breit ausgebildet (Kochlehre, Zusatzlehre als Servicefachangestellte, Bar-Fachschule) und zusätzlich einen dreimonatigen Englischsprachaufenthalt absolviert sowie auf kaufmännisch-administrativer Ebene das Handelsdiplom VSH und ein EDCL Certificate mit Diplomabschluss erworben hat (Urk. 7/18). Ihr beruflicher Werdegang seit Ende der Zusatzlehre zur Servicefachangestellten ab August 2001 bis zum Eintritt des

Gesundheits schaden respektive bis zum Beginn der Umschulung zur Ernährungsberaterin im Juli 2008 lässt dagegen nicht auf eine konsequent angestrebte berufliche Weiterentwicklung im Hinblick auf eine Führungsposition im Gastrobereich schliessen. Die Beschwerdeführerin arbeitete von August 2001 bis Februar 2008 an sechs verschiedenen Stellen jeweils im Service in der Funktion eines Chef de Rang und in derjenigen einer Servicefachangestellten mit Zusatzaufgaben (Vorbereitung und Eröffnung des Quartierrestaurants) (Urk. 7/18). Eine mit den häufigen Stellenwechseln zunehmende Verantwortung ist den Akten nicht zu entnehmen. Auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin zusätzliche Weiterbildungen im Bereich Management/Betriebsleitung (zum Beispiel eine Hotelfachschule) oder zur Verbesserung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, welche insbesondere in der Hotellerie von massgeblicher Bedeutung sind, in Angriff genommen hätte. Dass die Beschwerdeführerin durchaus über das Potential verfügt, eine leitende Position im Gastrobereich einzunehmen, ist ihr nicht abzuspochen. Theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind

aber nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 166 E. 5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 3b, U 110/92; Urteil des Bundesgerichts 9C\_757/2010 vom 24. November 2010 E. 4.2 mit Hinweisen). Dass der Betriebsleiter des aktuellen Arbeitgebers der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen wie auch ihrer Kenntnisse die Position einer Betriebsleiterin zutraut und nur aufgrund ihrer umfangsmässig reduzierten Einsatzfähigkeit als nicht möglich erachtet (Urk. 7/123), ist insofern unbeachtlich, als die Indizien für die berufliche Weiterentwicklung in Form von konkreten Anhaltspunkten auch bei jungen Versicherten bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens vorhanden sein müssen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.2). Darauf aber lassen die Akten – wie oben ausgeführt – nicht schliessen. Auch kann aus der Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin hin zur stellvertretenden Betriebsleiterin Service im Restaurant B.\_\_\_\_ der Stiftung C.\_\_\_\_, einer sozialen Trägerin von mehreren Gastronomiebetrieben, welche sich für die berufliche Integration von psychisch und/oder körperlich beeinträchtigten Jugendlichen und

Erwachsenen einsetzt (vgl.: Website der C.\_\_\_\_ [24.

Januar 2020]), nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die von der Beschwerdeführerin in diesem Revisionsverfahren erstmals behauptete Invalidenkarriere mit einer noch höheren als der erreichten Position geschlossen werden.

Entsprechend stützte sich die Beschwerdegegnerin für die Ermittlung des Invaliditätsgrades zu Recht auf das gestützt auf den Prozentvergleich errechnete Valideneinkommen von Fr. 70'936.55.

Für das Invalideneinkommen ist auf das aktuelle Einkommen abzustellen, welches bei einem 60 % - Pensum Fr. 42'562.-- beträgt (13 x Fr. 3'274.--) (vgl. Urk. 7/112). Es entspricht einer zumutbaren, die Restarbeitsfähigkeit bestmöglich verwertenden Leistung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.